

Richtlinien des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Filmförderung

Anhang gemäß Punkt 4.3.2. der Richtlinien für die Gewährung von
Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium
für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Stand: Jänner 2023

Inhalt

1. Allgemeines	3
1.1. Rechtliche Grundlagen.....	3
1.2. Ziel.....	3
1.3. Antragsberechtigung	3
1.4. Mehrfachförderung (Kumulation)	4
1.5. Förderungsautomatik	5
2. Förderungsgegenstand	5
2.1. Allgemein	5
2.2. Filmarten.....	5
2.3. Förderbereiche	5
2.4. Ausschließungsgründe	6
3. Verfahren	7
3.1. Information über Förderungsmöglichkeiten	7
3.2. Förderungsantrag	7
3.3. Rechte Dritter	7
3.4. Filmbeirat.....	7
3.5. Förderungsvertrag	8
3.6. Wiederholte Antragstellung	8
3.7. Bedingte Zusagen.....	9
3.8. Auszahlung von Förderungsmiteln.....	9
3.9. Filmsichtung („Abnahme“)	10
3.10. Bildmaterial.....	10
3.11. Erfolgsnachricht	10
3.12. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung.....	10
4. Förderbare Kosten	11
4.1. Sachgüter	11
4.2. Eigenmittel/Eigenleistung/Rückstellungen	11
4.3. Honorare und sonstige Kosten	11
4.4. Tätigkeitskumulation/Mehrfachtätigkeiten	12
4.5. Vorsteuerabzugsberechtigung.....	12
5. Veröffentlichung und Datenschutz	12

1. Allgemeines

1.1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind Punkt 2 der *Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport* zu entnehmen.

1.2. Ziel

Ziel des Förderungsprogramms ist es, Filmkünstlerinnen/Filmkünstler in den Bereichen Avantgarde/Experimentalfilm sowie innovativer Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm zu fördern und Nachwuchsfilmemacherinnen/Nachwuchsfilmemacher bei der Entwicklung ihrer individuellen Filmsprache zu unterstützen.

Gefördert werden kommerziell schwierige Filme:

- Ein Film ist kommerziell schwierig oder mit knappen Mitteln erstellt, wenn er nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lässt und seine Chancen auf eine wirtschaftliche Verwertung als begrenzt eingeschätzt werden müssen.
- Ein Film ist kommerziell schwierig wegen seines experimentellen Charakters oder weil er aufgrund seines Inhalts, seiner Machart, seiner künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder seines kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit wirtschaftlichen Risiken behaftet ist.

1.3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einen ständigen Wohnsitz in Österreich haben, die ein Konzept/Drehbuch oder einen Film in den Bereichen Avantgarde/Experimental-, innovativer Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm (der Begriff Film inkludiert digital gedrehte filmadäquate Arbeiten) entwickeln, herstellen oder (sofern Entwicklung und Herstellung bereits nach den gegenständlichen Richtlinien gefördert wurden) verbreiten wollen.
- Studierende, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einen ständigen Wohnsitz in Österreich haben und filmische Projektvorhaben im Rahmen einer

Ausbildung (Filmschulen, Kunstuniversitäten mit der Fachrichtung Film/Fernsehen/Medien oder an einer anderen einschlägigen Fachausbildungsstätte) herstellen, wenn es sich um einen künstlerisch hochwertigen Abschlussfilm (Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium) der Regie führenden Person handelt. Übungsfilme im Rahmen einer Ausbildung werden nicht gefördert.

- juristische Personen oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften mit einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich bzw. einem Firmenstandort innerhalb einer Vertragspartei des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), wenn die Herstellung eines innovativen Vorhabens ansonsten nicht gewährleistet wäre und die Regisseurin/der Regisseur sowie die Produzentin/der Produzent die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern gleichgestellt.

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderungswerberinnen/Förderungswerber in den spezifischen Förderungsprogrammen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

Wird das Vorhaben zu mehr als 50 vH von ausländischen Förderungsstellen mitfinanziert, kann eine Förderung empfohlen werden, sofern die Regisseurin/der Regisseur Preise und Screenings bei international relevanten Filmfestivals (siehe Liste auf der Website des Förderungsgebers) vorzuweisen hat. Rein finanzielle internationale Koproduktionen ohne künstlerische Mitwirkung werden nicht gefördert.

Bei Projekten, bei denen die regieführende Person weder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt noch den Rang der Gleichstellung belegbar erfüllt, kann eine Antragsberechtigung gesondert geprüft werden, sofern das Projekt ausschließlich österreichische Themen behandelt.

1.4. Mehrfachförderung (Kumulation)

Eine kumulative Förderung für Filmprojekte aus Mitteln der Filmabteilung und des Österreichischen Filminstituts (ÖFI) oder der Filmabteilung und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) ist nicht möglich, mit Ausnahme von Förderungen des ÖFI nach dem Standortprinzip gemäß § 12a Absatz 8 des Filmförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 557/1980 idgF.

Wurden von der Filmabteilung Förderungsmittel für Konzept, Drehbuch oder Projektentwicklung gewährt, wird danach aber die Herstellung vom Österreichischen Filminstitut oder von der RTR-GmbH ohne die Filmabteilung finanziert, ist der gesamte Förderungsbetrag an den Förderungsgeber zurückzuzahlen. Der Rückförderungsbetrag wird vom Tag der Auszahlung an mit 3 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr, mindestens aber mit 4 vH pro Jahr, verzinst.

1.5. Förderungsautomatik

Eine Förderungsautomatik ist nicht gegeben. Eine Projektentwicklungsförderung bedingt keine Herstellungsförderung. Eine Herstellungsförderung bedingt keine Verwertungsförderung.

2. Förderungsgegenstand

2.1. Allgemein

Förderungsgegenstand sind Vorhaben, die von überregionalem Interesse oder geeignet sind, beispielgebend zu wirken oder innovativen Charakter aufweisen. Förderungen erfolgen nach Maßgabe der jeweils verfügbaren finanziellen Mittel.

2.2. Filmarten

Folgende Filmarten können gefördert werden:

- Spielfilme (kurz bis abendfüllend),
- Dokumentarfilme (kurz bis abendfüllend),
- Animationsfilme,
- Experimentalfilme.

2.3. Förderbereiche

In den Bereichen innovativer Spiel-, Dokumentar-, Animationsfilm und Experimentalfilm (der Begriff Film inkludiert digital gedrehte filmadäquate Arbeiten) werden folgende Bereiche gefördert:

- Arbeitsstipendien,
- Drehbuch,
- Projektentwicklung,
- Herstellung,
- Festivalverwertung,
- Verbreitung (Kinostart und sonstige Verbreitungsmaßnahmen).

Unterstützt werden ausschließlich Projekte,

- die ohne Förderung der Filmabteilung nicht oder nicht zur Gänze durchgeführt werden könnten (siehe § 4 Abs. 2 Kunstförderungsgesetz);
- deren nichtkommerzielle, unabhängige Produktionsweise innovative und inhaltlich anspruchsvolle Werke erwarten lässt;
- die vorwiegend für den Einsatz bei Filmfestivals und/oder für die Distribution im Kino bzw. auf sonstigen Verbreitungswegen vorgesehen sind.

2.4. Ausschließungsgründe

Von der Projektentwicklungs- und Herstellungsförderung ausgeschlossen sind Vorhaben,

- die primär zur TV-Verwertung vorgesehen sind, und/oder Projekte mit inhaltlicher oder formaler Tendenz zum Fernsehbeitrag;
- deren Produktionsgesamtkosten über EUR 500.000 (Richtwert) liegen bzw. Ko-Produktionen, bei denen der österreichische Finanzierungsanteil über EUR 500.000 (Richtwert) liegt und/oder die kalkulatorisch nicht entsprechen;
- bei denen die Verwertungsrechte am Film nicht bei der regieführenden Person liegen (Auftragsproduktionen);
- die primär zur Online-Verwertung vorgesehen sind;
- die primär auf kommerziellen Erfolg ausgerichtet sind und/oder geringe künstlerische Qualität aufweisen;
- die vorwiegend für andere Kontexte und Distributionsformen als den Filmfestival- und Kinobereich gedacht sind (z. B. Installationen, Ausstellungen, Galerien, Museen, Theater, Projektionen im öffentlichen Raum);
- die für den Unterrichtsbereich vorgesehen sind, oder Musikvideos bzw. Projekte, bei denen der Film als bloßes Trägermaterial zur Dokumentation dient;
- die im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung stehen (mit Ausnahme von Studierenden laut Punkt 1.3.), sowie Kinder- und Jugendprojekte.

3. Verfahren

3.1. Information über Förderungsmöglichkeiten

Die Förderungsmöglichkeiten und aktuelle Ausschreibungen im Bereich Film sowie Einreichtermine werden auf der Website des Förderungsgebers bekannt gegeben.

3.2. Förderungsantrag

Für die Förderung jedes Vorhabens ist ein gesonderter schriftlicher Förderungsantrag beim Förderungsgeber zu stellen.

Der Förderungsantrag sowie Kalkulationsvorlagen werden auf der aktuellen Website des Förderungsgebers zur Verfügung gestellt. Informationen zu weiteren erforderlichen Anlagen und formalen Bestimmungen einzelner Förderbereiche sind den ebenfalls dort befindlichen Informationsblättern zu entnehmen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, den Förderungsantrag vollständig auszufüllen, die geforderten Beilagen anzuschließen und die Vertragsbedingungen durch Unterschrift ohne Vorbehalte oder Einschränkungen zu akzeptieren.

3.3. Rechte Dritter

Im Fall der geplanten Verwendung von Rechten Dritter (Filmausschnitte, Musik, Fotos, Bilder, Markenzeichen, literarische Zitate sowie alle anderen durch das Urheberrecht geschützte oder über erwerbbarere Nutzungsrechte verwendbare Bestandteile) im herzustellenden Film sind angemessene Summen der zu erwartenden Kosten für Rechte und Lizenzen zu kalkulieren. Widrigenfalls ist eine Förderung nicht möglich. Die Angaben sind durch entsprechende Angebote und schriftliche Bestätigung der Rechtklärung zu belegen. Mit dem Antrag auf Herstellungsförderung sind die Rechte in jedem Fall nachzuweisen.

3.4. Filmbeirat

Der Filmbeirat hat die Aufgabe, auf Grundlage des ExpertInnenwissens seiner Mitglieder Empfehlungen zur inhaltlichen Förderungswürdigkeit der ihm vorgelegten Förderungsanträge abzugeben. Die Berufung des Filmbeirats erfolgt nach den

Bestimmungen laut Punkt 7.5.1. der *Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport*.

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln, Stipendien und Preisen liegt bei der zuständigen Bundesministerin/beim zuständigen Bundesminister.

3.5. Förderungsvertrag

Der Förderungsvertrag besteht aus dem der Förderungsentscheidung zugrundeliegenden Förderungsantrag samt den darin enthaltenen Vertragsbedingungen, den anzuschließenden Beilagen und der schriftlichen Zusage des Förderungsgebers.

Wird dem Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers entsprochen, kommt der Förderungsvertrag mit Zustellung der schriftlichen Förderungszusage an die Antragstellerin/den Antragsteller zustande.

Steigen nach erfolgter Einreichung oder nach Erhalt der Förderungszusage die Gesamtkosten im Falle einer Projektentwicklung um mehr als 10 vH oder bei einer Herstellungsförderung um mehr als 8 vH, sind dem Förderungsgeber unaufgefordert ein aktualisierter Antrag, eine aktualisierte Kalkulation sowie die schriftliche Darstellung der Änderungen vorzulegen.

Liegt die Steigerung der Gesamtkosten unter den angegebenen Prozentsätzen, obliegt es dem Förderungsgeber, von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber eine Neueinreichung zu fordern.

3.6. Wiederholte Antragstellung

Wird ein Antrag abgelehnt, besteht die Möglichkeit einen neuen Förderungsantrag zu stellen, wenn hierfür eine Empfehlung des Beirats vorliegt oder das Projekt von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer wesentlich geändert wurde. Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Ansuchen (z. B. Inhalt, Kalkulation, Budget etc.) sind gesondert darzustellen.

Innerhalb eines Förderbereichs kann ein Projekt höchstens einmal wieder eingereicht werden.

3.7. Bedingte Zusagen

Ist die Gesamtfinanzierung eines Vorhabens zum Zeitpunkt der Einreichung nicht gesichert, kann bei positiver Förderungsentscheidung – gerechnet vom Datum der nachweislichen schriftlichen Mitteilung an die Förderungswerberin/den Förderungswerber – eine mit neun Monaten befristete und bedingte Zusage gegeben werden.

Die Bedingung ist erfüllt, wenn Zusagen anderer Finanzierungspartner über den für die Sicherung der Gesamtfinanzierung erforderlichen Restbetrag schriftlich vorliegen und fristgerecht beim Förderungsgeber (Kopie der Zusage/n) nachgewiesen worden sind.

Dem Förderungsgeber obliegt die Entscheidung, ob in der Förderungszusage weitere Bedingungen festgelegt werden.

Die Frist in der bedingten Zusage kann über ein begründetes Ansuchen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers nur einmalig erstreckt werden.

Die bedingte Zusage erlischt automatisch, wenn

- die Förderungswerberin/der Förderungswerber kein begründetes schriftliches Ansuchen auf Fristerstreckung stellt,
- die Frist einmal erstreckt und innerhalb dieses Zeitraums die Gesamtfinanzierung des Vorhabens dem Förderungsgeber nicht nachgewiesen wurde,
- nicht sämtliche vom Förderungsgeber gestellten Bedingungen erfüllt wurden,
- wesentliche Voraussetzungen, unter denen die bedingte Zusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber wird schriftlich über das Erlöschen der bedingten Zusage verständigt.

3.8. Auszahlung von Förderungsmitteln

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann erst erfolgen, wenn sämtliche in einer Zusage genannten Bedingungen erfüllt sind und alle geforderten Unterlagen schriftlich vorliegen.

Die Auszahlung der zugesagten Förderung kann in mehreren Raten erfolgen. Die erste Rate wird nach Schließung der Finanzierung angewiesen, weitere Raten nach Genehmigung der zu übermittelnden Zwischenkalkulation.

Die Auszahlung von schriftlich zugesagten Förderungen kann bis auf weiteres ausgesetzt werden, wenn zuvor geförderte Projekte des Förderungsgebers nicht vollständig abgerechnet, nicht vertragsgemäß abgewickelt oder durchgeführt wurden.

3.9. Filmsichtung („Abnahme“)

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist ab der Phase Feinschnitt/Fertigstellung verpflichtet, mit dem Förderungsgeber einen Sichtungstermin zu vereinbaren. Bei Kurzfilmen genügt unmittelbar nach Fertigstellung die Übermittlung des fertigen Films in elektronischer Form.

3.10. Bildmaterial

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist verpflichtet, dem Förderungsgeber zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit Bildmaterial zu den geförderten Projekten zur Verfügung zu stellen und diesem Nutzungsrechte für die nichtkommerzielle Verwendung im Rahmen von Druck- und Online-Publikationen kostenfrei einzuräumen.

3.11. Erfolgsnachricht

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist bis drei Jahre nach Fertigstellung des Films verpflichtet, dem Förderungsgeber jeweils zu Jahresende schriftlich bekannt zu geben, ob der Film einen Verleih und/oder Vertrieb fand, wie oft er verkauft (z.B. TV, Anzahl der Online-Platzierungen) oder verliehen wurde und welche BesucherInnenzahlen bzw. Zugriffe verzeichnet wurden. Weiters ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet, eine Liste der Festivals, zu denen der Film eingeladen wurde, eine Liste der erhaltenen Preise sowie die ZuschauerInnenzahlen zu übermitteln.

3.12. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt nach den Bestimmungen von Punkt 8 der *Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport*.

4. Förderbare Kosten

Es werden nur Kosten anerkannt, die angemessen kalkuliert sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen. Es dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.

4.1. Sachgüter

Eine Anmietung von Sachgütern wie (Fach)Literatur, Kameras, Schnittsystemen, Computeranlagen, Drucker, Büroeinrichtung etc. ist nur zu ortsüblichen Sätzen förderbar. Der Ankauf von Sachgütern kann nicht gefördert werden. Gerätemieten werden nur in angemessenem Ausmaß anerkannt. Bei Geräten, die sich in den Betriebsanlagen der herstellenden Produktionsfirma befinden, werden im Fall der Verrechnung 80 vH der branchenüblichen Mietsätze anerkannt.

4.2. Eigenmittel/Eigenleistung/Rückstellungen

Eigenmittel, Eigenleistungen und Rückstellungen sind in der Kalkulation auszuweisen. Dabei ist genau zu bezeichnen, welche Kosten in die Eigenleistung und/oder Rückstellung genommen werden. Rückstellungen sind keine förderbaren Kosten.

Gemäß § 4 Abs. 2 Kunstförderungsgesetz sind von den Förderungswerberinnen/ Förderungswerbern angemessene finanzielle oder sachliche Eigenleistungen zu erbringen. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass der Förderungswerberin/dem Förderungswerber Eigenleistungen wirtschaftlich nicht zumutbar sind.

4.3. Honorare und sonstige Kosten

Als Fertigungsgemein-/Handlungskosten der herstellenden Produktionsfirma werden maximal 7,5 vH der Nettofertigungsgemeinkosten anerkannt. Bei den Produktionskosten sind die Herstellungsleitung und das ProduzentInnenhonorar rückzustellen oder als Eigenleistung zu erbringen. Löhne, Gagen und Honorare, die über dem Mindestsatz des Kollektivvertrags liegen, können nicht anerkannt werden. Die zulässigen Höchstbeträge für Autorenhonorare bei Verfilmungen von Drehkonzepten (abendfüllende Dokumentarfilme) und Drehbüchern (abendfüllende Spielfilme) sind der aktuellen Website des Förderungsgebers zu entnehmen. Von diesen Beträgen werden jene abgezogen, die vom

Förderungsgeber oder anderen Förderungsstellen für Drehbuch- oder Konzepterstellung bei der Projektentwicklung zuerkannt wurden.

4.4. Tätigkeitskumulation/Mehrfach Tätigkeiten

Im Falle, dass eine Person gleichzeitig mehr als eine Funktion ausübt (z. B. Regie und Kamera), können maximal 150 vH der am höchsten bewerteten Funktion kalkuliert werden.

4.5. Vorsteuerabzugsberechtigung

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber zu tragen ist, somit für diesen keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 633 idgF, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch das anweisende Organ – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

5. Veröffentlichung und Datenschutz

Betreffend Veröffentlichung und Datenschutz sind die einschlägigen Bestimmungen in der ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung mit der Förderungswerberin bzw. dem Förderwerber zu vereinbaren.